



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Hessen



Wiesbaden, den 19.08. 2011

Beabsichtigte Änderungen bei der Beihilfe

**Land spart auf unserem Rücken Millionen ein!
Familien werden besonders getroffen!**

Mit dem vorliegenden Entwurf für eine neue hessische Beihilfenverordnung werden gravierende Änderungen vorgenommen. Diese Änderungen haben erhebliche finanzielle Auswirkungen zu Lasten der Beschäftigten. In der Begründung heißt es, dass in den Jahren 2012 und 2013 ca. 20 Mio. Euro und in 2014 sogar ca. 33 Mio. Euro dadurch eingespart werden. Insbesondere Familien mit Kindern sind wieder einmal die besonders betroffenen Landesbediensteten. **Faktisch bedeutet dies eine Gehaltskürzung!**

Die dadurch vorgenommene Gehaltskürzung wird für den Einzelnen umso spürbarer, wenn das Land Hessen den Tarifabschluss 2011 nicht zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten übertragen will.

Addiert man alle Maßnahmen der Landesregierungen mit CDU-Beteiligung (seit dem Regierungswechsel im Jahre 1999) zusammen, mussten die Beamtinnen und Beamten bis dato reale Einkommensverluste in Höhe von ca. 17 Prozent hinnehmen. **Was mutet man uns noch alles zu?**

Schenkt man den Veröffentlichungen über die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Hessen Glauben, lagen die Steuereinnahmen (abzüglich des Länderfinanzausgleiches) im ersten Halbjahr 2011 um 15 Prozent über dem Niveau im Vergleichszeitraum 2009. Angesichts dieser Zahlen sah die Landtagsmehrheit auch offensichtlich keinen Grund, auf die Erhöhung der Abgeordnetenbezüge am 1. Juli 2011 zu verzichten. Diese wurden um rund 2,8 Prozent auf 7.141 Euro monatlich erhöht.

Aus Sicht der hessischen GdP sind insbesondere nachfolgende Änderungen in der neuen Beihilfeverordnung abzulehnen (beispielhafte Aufzählung):

1. Die Änderung bei den Bemessungssätzen (für ambulante als auch stationäre Behandlungen)

Die Änderungen der BeihilfeVO sehen vor, dass es nur noch personenbezogene Beihilfebemessungssätze gibt. So werden Kinder mit 80% Beihilfe bedacht, Elternteile während der Kindererziehungszeit mit 70% und der „Hauptbeihilfeberechtigte“ mit 50% bei ambulanter und stationärer Behandlung. Die derzeit geltende Grundaufstockung von 15% für stationäre Behandlung fällt weg + ggfls. 5% für Verheiratete und je 5% für jedes weitere Kind (*verh. mit 2 Kindern = 80% für stationär, zukünftig nur noch 50%*).

2. Der Wegfall der Sachleistungsbeihilfe

Dies betrifft die freiwillig gesetzlich Krankenversicherten. Hier wird durch eine Streichung der Sachleistungsbeihilfe der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil auf den Beschäftigten abgewälzt. Bisher war die Verfahrensweise so, dass der freiwillig gesetzlich Versicherte nur dann Erstattungen bekam, wenn er Arzt- und Medikamentenkosten nachweisen konnte. Damit konnten bis zu 50% der Versicherungsbeiträge rückerstattet werden. Durch die Änderung wird nunmehr der „Arbeitgeberanteil“ auf die Beschäftigten abgewälzt, die dann 100 % aus der eigenen Tasche zahlen.

3. Die Streichung des nachrangigen Beihilfeanspruchs für Tarifbeschäftigte

Wer Tarifbeschäftigten die Beihilfeberechtigung komplett streicht, sendet ein verkehrtes Signal aus.

**Unsere Feststellung: Mit Wertschätzung hat das nichts zu tun!
Familienförderung sieht anders aus!**

Wenn ich Kinder in der Beihilfe mehr Prozente gebe und diese gleichzeitig den Eltern abziehe, stimmt etwas in der Rechnung nicht.

Wer Familienförderung wirklich will, könnte z.B. den Kindern und deren Eltern während der Erziehungszeit (*solange man Kindergeld bezieht*) freie Heilfürsorge gewähren.

Anhand der nachfolgenden Tabelle haben wir beispielhaft die Beitragsentwicklung dargestellt. *Die Beiträge wurden so berechnet, als würden die Verträge im Alter von 45 Jahren abgeschlossen. Es kann sein, dass die tatsächlichen Beiträge niedriger **oder** auch höher sind, da ja auch bestimmte Faktoren mit einzubeziehen sind, wie z. B. das*

Eintrittsalter, den gewählten Tarif und auch die bereits angesammelten Alterungsrückstellungen. Detaillierte Angaben kann Deine Krankenversicherung machen.

ambulante Behandlung				
	ambulante Behandlung heute	Beitrag in Euro bisher	ambulante Behandlung neu	Beitrag in Euro zukünftig
Beispiel 1				
verh. 2 Kinder Ehefrau nicht berufstätig				
Beihilfeberechtigter	65%	125,-*	50%	170,-*
Ehefrau	65%	130,-*	70%	115,-*
Kind 1	65%	40,-*	80%	25,-*
Kind 2	65%	40,-*	80%	25,-*
Beispiel 2				
Versorgungsempfänger ledig (65 Jahre)	60%	140,-*	70%	115,-*
Beispiel 3				
Versorgungsempfänger verh. (65 Jahre)	65%	127,-*	70%	115,-*
Beispiel 4				
Lediger Beihilfeberechtigter (45 Jahre)	50%	170,-*	50%	170,-*
Quelle: Signal-Iduna, Büro Fulda		*Standardtarif		*Standardtarif

stationäre Behandlung				
	stationäre Behandlung heute	Beitrag in Euro bisher	stationäre Behandlung neu	Beitrag in Euro zukünftig
Beispiel 1				
verh. 2 Kinder Ehefrau nicht berufstätig				
Beihilfeberechtigter	80%	ca. 40,-	50%	ca. 90,-
Ehefrau	80%	ca. 36,-	70%	ca. 50,-
Kind 1	80%	ca. 8,-	80%	ca. 8,-
Kind 2	80%	ca. 8,-	80%	ca. 8,-
Beispiel 2				
Versorgungsempfänger ledig (65 Jahre)	75%	ca. 45,-	70%	ca. 55,-
Beispiel 3				
Versorgungsempfänger verh. (65 Jahre)	80%	ca. 40,-	70%	ca. 55,-
Beispiel 4				
Lediger Beihilfeberechtigter (45 Jahre)	65%	ca. 65,-	50%	ca. 90,-
Quelle: Signal-Iduna, Büro Fulda				